

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2017

Nr. 316

ausgegeben am 24. November 2017

Kundmachung vom 21. November 2017 des Beschlusses Nr. 97/2016 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 29. April 2016

Zustimmung des Landtags: 28. September 2016¹

Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 1. Januar 2017

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBL 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBL 1995 Nr. 101, macht die Regierung im Anhang den Beschluss Nr. 97/2016 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Der vollständige Wortlaut der EWR-Rechtsvorschriften, auf die im Beschluss Nr. 97/2016 Bezug genommen wird, wird in der EWR-Rechtssammlung kundgemacht. Die EWR-Rechtssammlung steht in der Regierungskanzlei zu Amtsstunden sowie in der Landesbibliothek zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Fürstliche Regierung:

gez. Adrian Hasler

Fürstlicher Regierungschef

Anhang

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 97/2016
vom 29. April 2016
zur Änderung von Anhang XVI (Öffentliches
Auftragswesen) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im
Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,
in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe², berichtigt in ABl. L 114 vom 5.5.2015, S. 24, ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Die Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG³ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
3. Die Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG⁴ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
4. Mit der Richtlinie 2014/24/EU wird die Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.
5. Mit der Richtlinie 2014/25/EU wird die Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.

6. Anhang XVI des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

Anhang XVI des Abkommens wird einschliesslich der Anlagen 1 bis 14 des genannten Anhangs gemäss dem Anhang dieses Beschlusses geändert.

Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinien 2014/23/EU, berichtet in ABl. L 114 vom 5.5.2015, S. 24, 2014/24/EU und 2015/25/EU in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 30. April 2016 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen⁷.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 29. April 2016.

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang
des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 97/2016
vom 29. April 2016

Anhang XVI (Öffentliches Auftragswesen) des EWR-Abkommens wird einschliesslich der Anlagen 1 bis 14 wie folgt geändert:

Art. 1

In Abs. 1 der Sektoralen Anpassungen werden die Worte "2004/17/EG und 2004/18/EG" durch die Worte "2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU" ersetzt.

Art. 2

Der Text von Nummer 2 (Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) erhält folgende Fassung:

"2. 32014 L 0024: Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65)

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) Bezugnahmen auf Art. 107 AEUV sind als Bezugnahmen auf Art. 61 des EWR-Abkommens zu verstehen.
- b) Bezugnahmen auf Art. 346 AEUV sind als Bezugnahmen auf Art. 123 des EWR-Abkommens zu verstehen.
- c) Die Anhänge I, III und XI werden durch die Anlagen 1 bis 3 des vorliegenden Anhangs ergänzt.
- d) In Art. 73 werden die Worte "aus den Verträgen und dieser Richtlinie, die der Gerichtshof der Europäischen Union in einem Verfahren nach Art. 258 AEUV festgestellt hat," durch die Worte "aus dem EWR-Abkommen und dieser Richtlinie, die der EFTA-Gerichtshof in einem Verfahren nach Art. 31 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs festgestellt hat," ersetzt.
- e) Art. 25 findet keine Anwendung.

- f) Die Bezugnahmen auf die Übereinkommen der IAO in Anhang X gelten nicht für Liechtenstein. Liechtenstein gewährleistet jedoch die Einhaltung von Standards, die denen gemäss den in Anhang X genannten Übereinkommen der IAO gleichwertig sind."

Art. 3

Der Text von Nummer 4 (Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) erhält folgende Fassung:

- "4. **32014 L 0025**: Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243)

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) Bezugnahmen auf Art. 107 AEUV sind als Bezugnahmen auf Art. 61 des EWR-Abkommens zu verstehen.
- b) Die Art. 43, 85 und 86 finden keine Anwendung.
- c) Bezugnahmen auf Art. 346 AEUV sind als Bezugnahmen auf Art. 123 des EWR-Abkommens zu verstehen.
- d) In Art. 90 werden die Worte "aus den Verträgen und dieser Richtlinie, die der Gerichtshof der Europäischen Union in einem Verfahren nach Art. 258 AEUV festgestellt hat," durch die Worte "aus dem EWR-Abkommen und dieser Richtlinie, die der EFTA-Gerichtshof in einem Verfahren nach Art. 31 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs festgestellt hat," ersetzt.
- e) Die Bezugnahmen auf die Übereinkommen der IAO in Anhang XIV gelten nicht für Liechtenstein. Liechtenstein gewährleistet jedoch die Einhaltung von Standards, die denen gemäss den in Anhang XIV genannten Übereinkommen der IAO gleichwertig sind."

Art. 4

Unter den Nummern 5 (Richtlinie 89/665/EWG des Rates) und 5a (Richtlinie 92/13/EWG des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

" - 32014 L 0023: Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1), berichtigt in ABl. L 114 vom 5.5.2015, S. 24"

Art. 5

Nach Nummer 6e (Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgende Nummer eingefügt:

"6f. 32014 L 0023: Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1), berichtigt in ABl. L 114 vom 5.5.2015, S. 24.

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) Bezugnahmen auf Art. 346 AEUV sind als Bezugnahmen auf Art. 123 des EWR-Abkommens zu verstehen.
- b) Art. 44 Bst. c erhält folgende Fassung:

"der EFTA-Gerichtshof entscheidet in einem Verfahren nach Art. 31 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs, dass ein EFTA-Staat gegen eine Verpflichtung aus dem EWR-Abkommen dadurch verstossen hat, dass ein öffentlicher Auftraggeber oder ein Auftraggeber dieses EFTA-Staats die fragliche Konzession unter Verletzung seiner Verpflichtungen aus dem EWR-Abkommen und aus dieser Richtlinie vergeben hat."

- c) Die Bezugnahmen auf die Übereinkommen der IAO in Anhang X gelten nicht für Liechtenstein. Liechtenstein gewährleistet jedoch die Einhaltung von Standards, die denen gemäss den in Anhang X genannten Übereinkommen der IAO gleichwertig sind."

Art. 6

Die Anlagen 1 bis 14 erhalten folgende Fassung:

"Anlage 1

**Verzeichnisse der zentralen Regierungsbehörden gemäss Art. 2
Nummer 1 Unterabs. 2 der Richtlinie 2014/24/EU**

I. In Island

Forsætisráðuneytið	Amt des Premierministers
Atvinnuvega- og nýsköpunarráðuneytið	Ministerium für Industrie und Innovation
Fjármála- og efnahagsráðuneytið	Ministerium für Finanzen und Wirtschaft
Innanríkisráðuneytið	Ministerium für innere Angelegenheiten
Mennta- og menningarmálaráðuneytið	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Umhverfis- og auðlindaráðuneytið	Ministerium für Umwelt und natürliche Ressourcen
Utanríkisráðuneytið	Ministerium für auswärtige Angelegenheiten
Velferðarráðuneytið	Ministerium für Wohlfahrt

II. In Liechtenstein:

Regierung des Fürstentums Liechtenstein	Regierung des Fürstentums Liechtenstein
---	---

III. In Norwegen:

Statsministerens kontor	Amt des Premierministers
Arbeids- og sosialdepartementet	Ministerium für Arbeit und Soziales
Barne-, likestillings- og inkluderingsdepartementet	Ministerium für Kinder, Gleichstellung und soziale Inklusion
Finansdepartementet	Finanzministerium
Forsvarsdepartementet	Verteidigungsministerium
Helse- og omsorgsdepartementet	Ministerium für Gesundheit und Pflege
Justis- og beredskapsdepartementet	Ministerium für Justiz und öffentliche Sicherheit
Klima- og miljødepartementet	Ministerium für Klima und Umwelt

Kommunal- og moderniseringsdepartementet	Ministerium für Kommunalverwaltung und Modernisierung
Kulturdepartementet	Ministerium für Kultur
Kunnskapsdepartementet	Ministerium für Bildung und Forschung
Landbruks- og matdepartementet	Ministerium für Landwirtschaft und Ernährung
Nærings- og fiskeridepartementet	Ministerium für Handel, Industrie und Fischerei
Olje- og energidepartementet	Ministerium für Erdöl und Energie
Samferdselsdepartementet	Ministerium für Verkehr und Kommunikation
Utenriksdepartementet	Ministerium für auswärtige Angelegenheiten

Diesen Ministerien unterstellte Ämter und Einrichtungen.

Anlage 2

Verzeichnis der in Art. 4 Bst. b der Richtlinie 2014/24/EU genannten
Waren betreffend Aufträge von öffentlichen Auftraggebern, die im
Bereich der Verteidigung vergeben werden

Island

Liechtenstein

Norwegen

Massgebend für die Zwecke dieser Richtlinie ist allein der Wortlaut von Anhang 4 Nummer 2 des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen, auf den sich das folgende indikative Warenverzeichnis stützt:

Kapitel 25: Salz; Schwefel; Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement

Kapitel 26: Metallurgische Erze sowie Schlacken und Aschen

Kapitel 27: Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachse

ausgenommen:

ex 27.10 Spezialtreibstoffe

Kapitel 28: Anorganische chemische Erzeugnisse; organische oder anorganische Verbindungen von Edelmetallen, radioaktiven Elementen, Metallen der seltenen Erden und Isotopen

ausgenommen:

ex 28.09 Sprengstoffe

ex 28.13 Sprengstoffe

ex 28.14 Tränengase

ex 28.28 Sprengstoffe

ex 28.32 Sprengstoffe

ex 28.39 Sprengstoffe

ex 28.50 toxische Stoffe

ex 28.51 toxische Stoffe

ex 28.54 Sprengstoffe

Kapitel 29: Organische chemische Erzeugnisse

ausgenommen:

- ex 29.03 Sprengstoffe
- ex 29.04 Sprengstoffe
- ex 29.07 Sprengstoffe
- ex 29.08 Sprengstoffe
- ex 29.11 Sprengstoffe
- ex 29.12 Sprengstoffe
- ex 29.13 toxische Stoffe
- ex 29.14 toxische Stoffe
- ex 29.15 toxische Stoffe
- ex 29.21 toxische Stoffe
- ex 29.22 toxische Stoffe
- ex 29.23 toxische Stoffe
- ex 29.26 Sprengstoffe
- ex 29.27 toxische Stoffe
- ex 29.29 Sprengstoffe

Kapitel 30: Pharmazeutische Erzeugnisse

Kapitel 31: Düngemittel

Kapitel 32: Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Farben, Anstrichfarben, Lacke und Färbemittel, Kitte, Tinten

Kapitel 33: Ätherische Öle und Resinoide; zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel

Kapitel 34: Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, "Dentalwachs" und Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips

Kapitel 35: Eiweissstoffe; Klebstoffe; Enzyme

Kapitel 37: Erzeugnisse zu fotografischen und kinematografischen Zwecken

Kapitel 38: Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie

ausgenommen:

ex 38.19 toxische Stoffe

Kapitel 39: Kunststoffe, Zelluloseäther und -ester, künstliche Resinoide und Waren daraus

ex 39.03 Sprengstoffe

Kapitel 40: Kautschuk (Naturkautschuk, synthetischer Kautschuk und Faktis) und Kautschukwaren

ausgenommen:

ex 40.11 kugelsichere Reifen

Kapitel 41: Häute und Felle, Leder

Kapitel 42: Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen

Kapitel 43: Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus

Kapitel 44: Holz, Holzkohle und Holzwaren

Kapitel 45: Kork und Korkwaren

Kapitel 46: Flechtwaren und Korbmacherwaren

Kapitel 47: Ausgangsstoffe für die Papierherstellung

Kapitel 48: Papier und Pappe; Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe

Kapitel 49: Bücher, Zeitungen, Bilddrucke und andere Erzeugnisse des grafischen Gewerbes; hand- oder maschinengeschriebene Schriftstücke und Pläne

Kapitel 65: Kopfbedeckungen und Teile davon

Kapitel 66: Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon

Kapitel 67: Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren

Kapitel 68: Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen

Kapitel 69: Keramische Waren

Kapitel 70: Glas und Glaswaren

Kapitel 71: Echte Perlen, Edelsteine, Schmucksteine und dergleichen, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen, Waren daraus; Fantasieschmuck

Kapitel 73: Eisen und Stahl und Waren daraus

Kapitel 74: Kupfer und Waren daraus

Kapitel 75: Nickel und Waren daraus

Kapitel 76: Aluminium und Waren daraus

Kapitel 77: Magnesium, Beryllium und Waren daraus

Kapitel 78: Blei und Waren daraus

Kapitel 79: Zink und Waren daraus

Kapitel 80: Zinn und Waren daraus

Kapitel 81: Andere unedle Metalle und Waren daraus

Kapitel 82: Werkzeuge, Schneidwaren und Essbestecke, aus unedlen Metallen; Teile davon

ausgenommen:

ex 82.05 Werkzeuge

ex 82.07 Werkzeugteile

Kapitel 83: Verschiedene Waren aus unedlen Metallen

Kapitel 84: Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon

ausgenommen:

ex 84.06 Motoren

ex 84.08 andere Triebwerke

ex 84.45 Maschinen

ex 84.53 automatische Datenverarbeitungsmaschinen

ex 84.55 Teile für Maschinen der Position 84.53

ex 84.59 Kernreaktoren

Kapitel 85: Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte sowie andere elektrotechnische Waren, Teile davon

ausgenommen:

ex 85.13 Telekommunikationsausrüstung

ex 85.15 Sendegeräte

Kapitel 86: Schienenfahrzeuge und ortsfestes Gleismaterial, Teile davon

ausgenommen:

ex 86.02 gepanzerte Lokomotiven, elektrisch

ex 86.03 andere gepanzerte Lokomotiven

ex 86.05 gepanzerte Wagen

ex 86.06 Werkstattwagen

ex 86.07 Wagen

Kapitel 87: Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, Teile davon

ausgenommen:

ex 87.01 Zugmaschinen

ex 87.02 Militärfahrzeuge

- ex 87.03 Abschleppwagen
- ex 87.08 Panzer und andere gepanzerte Fahrzeuge
- ex 87.09 Krafträder
- ex 87.14 Anhänger

Kapitel 89: 89 Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen

- ausgenommen:
- ex 89.01A Kriegsschiffe

Kapitel 90: Optische, fotografische oder kinematografische Instrumente, Apparate und Geräte; Mess-, Prüf- oder Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Teile davon:

- ausgenommen:
- ex 90.05 Ferngläser
- ex 90.13 verschiedene Instrumente, Laser
- ex 90.14 Entfernungsmesser
- ex 90.28 elektrische oder elektronische Messinstrumente
- ex 90.11 Mikroskope
- ex 90.17 medizinische Instrumente
- ex 90.18 Apparate und Geräte für Mechanothérapie
- ex 90.19 orthopädische Apparate
- ex 90.20 Röntgenapparate und -geräte

Kapitel 91: Uhrmacherwaren

Kapitel 92: Musikinstrumente, Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte oder Bild- und Tonwiedergabegeräte für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Instrumente und Geräte

Kapitel 94: Möbel und Teile davon; medizinisch-chirurgische Möbel; Betausstattungen und ähnliche Waren

- ausgenommen:
- ex 94.01A Sitze für Luftfahrzeuge

Kapitel 95: Bearbeitete Schnitz- und Formstoffe, Waren aus Schnitz- und Formstoffen

Kapitel 96: Besen, Bürsten, Pinsel, Puderquasten und Siebwaren

Kapitel 98: Verschiedene Waren

Anlage 3

Register gemäss Art. 58 Abs. 2 der Richtlinie 2014/24/EU

- in Island das ‚Ríkisskattstjóri‘
- in Liechtenstein das ‚Gewerberegister‘ und das ‚Handelsregister‘
- in Norwegen das ‚Foretaksregisteret‘"

-
- [1](#) *Bericht und Antrag der Regierung Nr. 101/2016*
-
- [2](#) *Abl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1.*
-
- [3](#) *Abl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65.*
-
- [4](#) *Abl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243.*
-
- [5](#) *Abl. L 134 vom 30.4.2004, S. 114.*
-
- [6](#) *Abl. L 134 vom 30.4.2004, S. 1.*
-
- [7](#) *Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.*